

RAHMEN- EMPFEHLUNGEN

Sicherstellung der
Einsatzfähigkeit der Feuerwehren
während der Corona-Pandemie

| STAND: ~~10.05~~01.07.2021



Vorwort

Für die Feuerwehr stellt die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Einschränkungen eine besondere Herausforderung dar. Feuerwehren sind eine Kritische Infrastruktur, deren Funktionsfähigkeit unbedingt aufrechterhalten werden muss. Dazu muss sich die Feuerwehr an einigen Stellen auch strengere Regeln setzen, als sie für andere Lebensbereiche gelten. Gleichzeitig kann die Feuerwehr nicht gänzlich auf physische Kontakte verzichten. Nur mit regelmäßiger, auch praktischer, Übung und Fortbildung sind der Einsatzerfolg und die Sicherheit der Einsatzkräfte dauerhaft gewährleistet.

~~Zu diesem Spannungsfeld kommt, dass sich das Wissen über das Virus ständig weiterentwickelt und sich die Dynamik des Infektionsgeschehens starken Veränderungen unterliegt. Auch die rechtlichen Rahmenbedingungen werden fortlaufend angepasst.~~

Die vorliegenden Rahmenempfehlungen sollen in dieser Situation als Orientierung dienen und Grundlage für die lokalen Maßnahmen sein. ~~Durch die Aufgabenträger können in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt jederzeit weitgehendere Maßnahmen getroffen werden. Die bisherigen Empfehlungen der ADD zur Sicherstellung des Dienstbetriebs und zur Durchführung des Übungs- und Ausbildungsbetriebs werden hiermit außer Kraft gesetzt.~~

Zuständigkeiten

Die Gemeinden und Landkreise sind als Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz dafür zuständig, dass sie u.a. die Einsatzfähigkeit ihrer Feuerwehren und der Einheiten auf Kreisebene weiterhin aufrechterhalten. Außerdem sind sie verantwortlich für den Gesundheitsschutz ihrer Einsatzkräfte. Hier sind insbesondere die Wehrleiter sowie die Brand- und Katastrophenschutzinspektoren gefordert, Konzepte für ihren Zuständigkeitsbereich zu erstellen und fortzuschreiben sowie die Einsatzkräfte zu informieren.

Die Unfallkasse stellt Informationen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zur Verfügung. Sie kann zu Maßnahmen der Unfallverhütung und des sicheren Feuerwehrdienstes beraten und diese überwachen.

Im Infektionsfall entscheidet das Gesundheitsamt über notwendige Quarantänemaßnahmen. Es ist insbesondere dann mit einzubeziehen, wenn es Verdachtsfälle oder bestätigte Infektionen von Feuerwehrleuten gibt oder Feuerwehrleute als Kontaktpersonen eines bestätigten Falles identifiziert wurden.

~~Die ADD erstellt ein Lagebild über die Infektionslage in den Feuerwehren. Die Rufbereitschaft der ADD berät und unterstützt, insbesondere bei der Wahl von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Brand- und Katastrophenschutzes nach Infektions- und Verdachtsfällen innerhalb der Feuerwehr.~~

Bei der Umsetzung der in diesen Empfehlungen aufgeführten Maßnahmen und Kriterien im eigenen Hygienekonzept kann der Aufgabenträger davon ausgehen, dass die aktuellen Anforderungen an die Hygienestandards erfüllt sind.



Lockerung von Maßnahmen

Nicht zuletzt aufgrund der voranschreitenden Impfkampagne hat sich die Infektionslage bereits deutlich entspannt. In vielen gesellschaftlichen Bereichen wurden die Infektionsschutzmaßnahmen bereits gelockert.

Auch für die Feuerwehren können deshalb Einschränkungen im Dienstbetrieb zurückgenommen werden. Da sich sowohl die Infektionszahlen als auch die Impfungen der Feuerwehren sehr unterschiedlich entwickeln, können hierfür jedoch keine allgemein gültigen Regelungen getroffen werden. Es liegt in der Hand der verantwortlichen Aufgabenträger, hier mit Blick auf die Situation vor Ort über die Rücknahme von Beschränkungen zu entscheiden.

Ziel muss dabei immer sein, dass eine Einschränkung der Einsatzfähigkeit verhindert wird. Neben der lokalen Inzidenz sollte deshalb insbesondere der Anteil der vollständig immunisierten Feuerwehrangehörigen betrachtet werden¹. Die Lockerungen sollten schrittweise erfolgen. Ein möglicher Schritt ist hier beispielsweise die Anhebung der maximalen Personenzahl während einer Übung auf Zugstärke oder auch, sofern noch nicht geschehen, die Wiederaufnahme der Kreisausbildung unter bestimmten Voraussetzungen. Soziale Aktivitäten (z.B. „Florian-Stube“) sollen erst zuletzt wiederaufgenommen werden.

Nimmt das Infektionsgeschehen lokal zu, sind erfolgte Lockerungen zu prüfen und gegebenenfalls zurückzunehmen. Dabei kann jederzeit auf die bekannten Infektionsschutz-Maßnahmen und die vorherigen Rahmenempfehlungen zurückgegriffen werden, um die Durchführung notwendiger Ausbildungen und Übungen auch bei verschärftem Infektionsgeschehen sicherzustellen.

In jedem Fall sind weiterhin die allgemeinen Regeln zu beachten. Dazu gehört insbesondere:

- Hygiene
- Wo möglich einen Abstand von 1,5 m einhalten
- Bei Maskenpflicht: Tragen von Mund-Nasen-Schutz/FFP2-Maske
- Regelmäßiges Lüften von Räumen

Im Einsatz ist weiterhin damit zu rechnen, dass es zu Kontakten mit infizierten Personen kommen kann. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind weiterhin vorzusehen (z.B. FFP2-Masken oder lageabhängig zusätzliche PSA). Zu den allgemeinen Regeln, den festgelegten Maßnahmen und der Nutzung der erforderlichen PSA sind die Feuerwehrangehörigen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Als Grundlage können die durch die LFKA erstellten Lernunterlagen verwendet werden: <https://bks-portal.rlp.de/organisation/add/aktuelles/aktualisierung-der-corona-rahmenempfehlungen>.

Formatiert: Standard, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Nicht Hervorheben

¹ Als vollständig immunisiert gilt eine Person, wenn die letzte notwendige Impfdosis mehr als 14 Tage zurückliegt. Gleichgestellt sind genesene Personen, deren positiver PCR-Test mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

Sicherstellung des Dienstbetriebs

Allgemeines

Beim Umgang mit der Corona-Pandemie muss ein Ausgleich geschaffen werden zwischen dem Infektionsschutz und der Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit, wozu auch Aus- und Fortbildung sowie Dienstbesprechungen zählen.

Es wird dringend empfohlen, dass jeder Aufgabenträger für seinen Bereich ein Hygienekonzept aufstellt und regelmäßig überprüft. Dabei sollen sowohl Einsätze und Übungen als auch Dienstbesprechungen, Ausbildung und soziale Aktivitäten betrachtet werden. Eine Abstimmung zwischen den Aufgabenträgern vor allem innerhalb eines Landkreises wird empfohlen.

Gemeinde

- Standortausbildung
- Einsatzabteilung
- Jugendfeuerwehr
- Kinder-/Bambinifeuerwehren
- Ehrenabteilung

Kreis

- Kreisausbildung
- Kreiseinheiten

Auch für Werkstätten, Atemschutzübungsstrecken und ähnliche Einrichtungen sind durch den zuständigen Träger Hygienekonzepte zu erstellen.

Als Grundlage können insbesondere dienen:

- DGUV-Merkblatt FBFHB-016 „Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit bzw. zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie pandemiebedingten Einschränkungen“²
- Infoblatt „Pandemiebedingte, erschwerte Bedingungen: Ausbildung, Übung und Unterweisung in der Freiwilligen Feuerwehr“ der Unfallkasse Rheinland-Pfalz³
- Merkblatt „Covid-19 Hygienemaßnahmen – Hinweise für nicht-medizinische Einsatzkräfte“ des Robert-Koch-Instituts⁴
- Taschenkarte „Corona“⁵

Die Maßnahmen müssen an die lokalen Gegebenheiten angepasst werden. Sie können nur angewendet werden, wenn:

- Die örtlichen Voraussetzungen es erlauben und die notwendige Ausstattung zur Verfügung steht und
- das Einsatzziel und damit auch die Sicherheit und Gesundheit der Einsatzkräfte nicht gefährdet wird.

So kann insbesondere eine Reduzierung von Einsatzkräften auf den Fahrzeugen nur erfolgen, wenn auch tatsächlich Fahrzeuge zum Nachführen von Kräften vorhanden sind.

² <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3786>

³ <https://www.ukrlp.de/sicherheit-gesundheitsschutz/covid-19/detail/pandemie-infoblatt-feuerwehr-ausbildung-uebung-unterweisung>

⁴ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygienemaassnahmen_Einsatzkraefte.pdf?__blob=publicationFile

⁵ <https://www.ukrlp.de/sicherheit-gesundheitsschutz/covid-19/detail/neue-taschenkarte-fuer-einsatzkraefte>



Entscheidend muss außerdem das Meldebild bei der Alarmierung bzw. das Lagebild nach der ersten qualifizierten Rückmeldung sein. Es ist ein erheblicher Unterschied, welches Schutzgut betroffen ist. Bei der Betroffenheit von Leib und Leben oder auch der Gesundheit von dem Schadensereignis zuzurechnen/zuzurechnenden Personen muss eine **Abwägung durch die Führungskraft** erfolgen inwieweit mit vollbesetzten Fahrzeugen ausgerückt werden muss.

Die Hygienemaßnahmen sind regelmäßig zu prüfen, insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Dabei sind auch die Entwicklungen des Infektionsgeschehens sowie neue Erkenntnisse zum Virus mit einzubeziehen. Auf Grund der sich stark ausbreitenden Mutationen mit höherer Ansteckungsgefahr sollten beispielsweise im Einsatz nach Möglichkeit FFP2-Masken getragen werden, um die Einsatzkräfte bestmöglich zu schützen. Das Gesundheitsamt kann zur Unterstützung in die Erarbeitung mit einbezogen werden.

~~Bei der Umsetzung der in diesen Empfehlungen aufgeführten Maßnahmen und Kriterien im eigenen Hygienekonzept kann der Aufgabenträger davon ausgehen, dass die aktuellen Anforderungen an die Hygienestandards erfüllt sind. Dabei im Rahmen des Hygienekonzeptes können Antigen-Schnelltests als ergänzende Infektionsschutzmaßnahme eine zusätzliche Sicherheit bieten. Sie sind jedoch nicht geeignet, von den hier beschriebenen Maßnahmen abzuweichen um Infektionsschutzmaßnahmen aufzuweichen. Ein negatives Testergebnis darf nicht zu einer Umgehung dieser von Regelungen und Schutzmaßnahmen führen. Ein positives Testergebnis muss immer eine Absicherung durch einen PCR-Test zur Folge haben.⁶~~

Ausbildungs- und Übungsbetrieb

~~Das Zusammentreffen von Personen birgt immer die Gefahr, dass eine Infektion weitergegeben wird. Die Pandemie macht es erforderlich, auch den Ausbildungs- und Übungsbetrieb der Feuerwehren einzuschränken. Dennoch Gleichzeitig ist es wichtig, dass die Einsatzkräfte die notwendigen Fähigkeiten besitzen, um im Einsatz sicher und effektiv handeln zu können. Aus diesem Grund können weiterhin Übungen, Ausbildungen und Unterweisungen stattfinden, sie sind aber auf das unbedingt notwendige Maß zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit zu begrenzen. Ziel ist deshalb, den Ausbildungs- und Übungsbetrieb so zu gestalten, dass die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr nicht gefährdet wird.~~

~~**Auch eine Kreisausbildung kann unter diesen Bedingungen stattfinden.** Die LFKS wird methodisch-didaktische Konzepte sammeln, wie einzelne Unterrichtseinheiten unter den hier beschriebenen Rahmenbedingungen durchgeführt werden können und diese den Aufgabenträgern als Angebot zur Verfügung stellen.~~

~~Das Zusammentreffen von Personen birgt immer die Gefahr, dass eine Infektion weitergegeben wird. Trotzdem muss die Einsatzbereitschaft sichergestellt werden. Deshalb muss einerseits die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung von Infektionen verringert werden. Falls dennoch eine Übertragung innerhalb der Feuerwehr stattfindet, muss andererseits verhindert werden, dass die gesamte Einheit außer Dienst gestellt werden muss. Aus diesem Grund sind für Ausbildungen, Übungen und Unterweisungen grundsätzlich folgende Maßnahmen einzuhalten: Die Infektionsschutz-Maßnahmen sind so zu wählen, dass die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr sichergestellt ist.~~

⁶ Weitere Informationen zu Schnelltest finden sich in den FAQ der DGUV:
https://www.dguv.de/de/praevention/corona/faq_gesamtuebersicht/faq_schnelltests/index.jsp



~~Unterweisung der Feuerwehrangehörigen in der Verwendung von FFP2-Masken und Infektionsschutz-PSA. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Als Grundlage können die durch die LFKA erstellten Lernunterlagen verwendet werden: https://bks-portal.rlp.de/organization/add/aktuelles/aktualisierung_der_corona_rahmenempfehlungen.~~

- ~~— Teilung der Einheit in **feste Übungsgruppen** . Die Gruppengröße soll, wenn möglich, so gewählt werden, dass der Ausfall einer Gruppe die Einsatzfähigkeit der Einheit nicht gefährdet.~~
- ~~— Übungen finden **ausschließlich innerhalb der festen Übungsgruppen** statt. Einsatzkräfte wechseln nicht zwischen den Gruppen. Es finden keine gruppenübergreifenden Übungen (Zugübungen o.Ä.) statt.~~
- ~~— Unabhängig von der Größe der Übungsgruppen finden Übungen **maximal mit 9 Personen** statt.~~
- ~~— Grundsätzlich ist **dauerhaft ein Mund-Nasen-Schutz** („OP-Maske“) bzw. eine FFP2-Maske zu tragen, da davon auszugehen ist, dass im Einsatz- und Übungsdienst der Abstand von 1,5 m nicht dauerhaft eingehalten werden kann.~~
- ~~— **Pro Tag soll nur eine Gruppe üben** , um bei der Benutzung der Räumlichkeiten der Feuerwehr einen zeitlichen Abstand einzuhalten. Die Reinigungsintervalle sind gegebenenfalls an den geänderten Übungsrhythmus anzupassen.~~
- ~~— Theoretische Inhalte sollen **möglichst online** vermittelt werden⁷. Praktische Übungen sollen möglichst im Freien durchgeführt werden.~~
- ~~— Es ist ein **Hygienekonzept** zu erstellen.~~

Im Übrigen wird auf die im Abschnitt „Allgemeines“ aufgeführten Hinweise verwiesen.

Unter Beachtung dieser Maßnahmen sind, neben Übungen der einzelnen Standorte, **auch Ausbildungen auf Verbandsgemeinde- und Kreisebene möglich** .

Soziale Aktivitäten („Florian-Stube“, Freizeitaktivitäten) sind derzeit auszusetzen.

Planung von Lehrgängen

Die vorgenannten Maßnahmen sind darauf ausgelegt, auch bei anhaltend hohen Infektionszahlen eine Ausbildung zu ermöglichen, solange dies im Rahmen der geltenden Verordnungen und Allgemeinverfügungen erlaubt ist. Auf dieser Basis können Ausbildungen für die kommenden Monate geplant werden:

Beispielhaft könnte dies bedeuten, dass ein Lehrgang in Gruppen mit je 8 Teilnehmern und einem Ausbilder aufgeteilt wird. Praktische Unterrichtseinheiten werden dezentral an verschiedenen Standorten durchgeführt. Theorie-Einheiten werden im Rahmen einer Videokonferenz mit allen Teilnehmern oder als E-Learning durchgeführt. Sofern ganztägige Lehrgangsveranstaltungen stattfinden wird eine Verpflegung kontaktlos bereitgestellt, indem vorbereitete Portionen zum Übungsort geliefert werden.

Zum Zeitpunkt der Lehrgangsdurchführung kann geprüft werden, ob die dann gültigen Empfehlungen-Erleichterungen zulassen, beispielsweise das Zusammentreffen größerer Grup-

Formatiert: Standard, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Nicht Hervorheben

⁷ Beispielsweise über das BKS-Portal: <https://bks-portal.rlp.de/webconf>



pen. Auf diese kann dann flexibel reagiert werden. Demgegenüber ist es auf Grund des höheren Ressourcen- und Personalbedarfs bedeutend schwieriger, eine Lehrgangsplanung nachträglich auf strengere Maßnahmen umzustellen.

Falls durch besondere Maßnahmen wie beispielsweise die Durchführung von Unterrichtseinheiten in großen, gut gelüfteten Hallen, ein gleichwertiges Schutzniveau erreicht werden kann, so darf im Einzelfall von den hier geforderten Maßnahmen abgewichen werden. Mit zunehmender Impfquote sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass eine Infektion sich negativ auf die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr auswirkt. Zum einen werden sich geimpfte Feuerwehrangehörige mit deutlich niedrigerer Wahrscheinlichkeit anstecken, zum anderen sinkt die Gefahr, dass sie eine Infektion an andere Feuerwehrmitglieder weitergeben. Die Entscheidung, welche Ausbildungen, Übungen und Unterweisungen stattfinden und in welcher Form (Personenzahl, Ort, ...) sie durchgeführt werden, muss deshalb **vor Ort** mit Blick sowohl auf die **Infektionszahlen** als auch auf die **Impfquote** innerhalb der Feuerwehr getroffen werden.

Atemschutz-Belastungsübungen

Atemschutzübungsstrecken können bei Vorliegen eines entsprechenden Hygienekonzepts weiter betrieben werden. Feuerwehren, die derzeit noch alternative Formen der Atemschutz-Belastungsübungen durchführen, können dies nach aktuellem Stand der Infektionslage noch bis zum 31.12.2021 weiter tun. Dabei ist darauf zu achten, dass Einheiten auf der Atemschutzstrecke nicht durchmischt werden. Es soll weiterhin vermieden werden, dass alle Atemschutzgeräteträger einer Einheit gleichzeitig anwesend sind. Sollte dies nicht möglich sein, können ersatzweise auch alternative Formen der Belastungsübung durchgeführt werden, näheres dazu im Abschnitt „Hinweise zu alternativen Atemschutz-Belastungsübungen“.

Trotzdem kann es auf Grund der zeitweisen Schließung der Übungsstrecken sowie der geringeren Kapazität durch die notwendigen Hygienemaßnahmen dazu kommen, dass nicht alle Einsatzkräfte die nach FwDV 7 vorgeschriebene jährliche Belastungsübung rechtzeitig absolvieren können. Einsatzkräfte, die diese Vorgabe nicht erfüllen, sind grundsätzlich als Atemschutzgeräteträger nicht mehr einsatzbereit. Kann eine Einheit nicht mehr auf die erforderlichen Atemschutzgeräteträger zurückgreifen, sollte zunächst immer über organisatorische Maßnahmen der Unterdeckung entgegengewirkt werden (Anpassung der AAO, Ausrückgemeinschaften, etc.). **Die Belastungsübungen sind schnellstmöglich nachzuholen.**

Falls trotz der Möglichkeit zur Durchführung von alternativen Belastungsübungen und organisatorischer Maßnahmen im Ausnahmefall nicht genügend Atemschutzgeräteträger zur Verfügung stehen, kann es **in wenigen Einzelfällen** dringend geboten sein, auf Atemschutzgeräteträger zuzugreifen zu müssen, die keine aktuelle Belastungsübung absolviert haben. **Dies kann in der Maßnahmenhierarchie nur als letzte Option für den vorübergehenden Ausnahmefall gewertet werden.** Mindestens berücksichtigt werden muss, nach der Vorgabe aus § 6 Abs. 1 "Persönliche Anforderungen und Eignung" der DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren", dass die Unternehmerin oder der Unternehmer Feuerwehrangehörige nur für Tätigkeiten einsetzen darf, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind. **Seitens der Aufgabenträger ist eine stetige (Neu-)Bewertung der Situation unter Berücksichtigung der Maßgaben der zuständigen Gesundheitsämter durchzuführen.** Weitere Informationen hierzu finden sich im BKS-Portal: <https://www.bks-portal.rlp.de/organisation/add/aktuelles/add-einsatztauglichkeit-von-atemschutzger%C3%A4tetr%C3%A4gern>

Nicht fristgerecht durchführbare Übungen sind so schnell wie möglich nachzuholen.



RheinlandPfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION



Umgang mit Verdachts- und Infektionsfällen

Treten innerhalb der Feuerwehr Infektions- oder Verdachtsfälle auf oder hatten Feuerwehrangehörige Kontakt zu einem bestätigten Infektionsfall, so sind Maßnahmen zu treffen um eine Verbreitung der Infektion innerhalb der Feuerwehr zu vermeiden. Diese Maßnahmen sind unabhängig von der aktuellen Inzidenz oder dem Corona-Impfstatus der Feuerwehrangehörigen.

Einsatzkräfte mit Symptomen, unabhängig vom eigenen Corona-Impfstatus, die mit Covid-19 vereinbar sind, bestätigter SARS-CoV-2-Infektion oder Kontakt zu bestätigten Fällen innerhalb der letzten 14 Tage melden dies **unverzüglich** der Wehrführung.

Einsatzkräfte mit Symptomen, die mit Covid-19 vereinbar sind, bestätigter SARS-CoV-2-Infektion oder Kontakt zu bestätigten Fällen innerhalb der letzten 14 Tage melden dies **unverzüglich** der Wehrführung.

Mögliche Symptome sind zum Beispiel (nicht abschließend): Husten, erhöhte Temperatur oder Fieber, Kurzatmigkeit, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Schnupfen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen und allgemeine Schwäche⁸

Die Wehrführung leitet die Information an die Wehrleitung weiter. Diese informiert, wenn notwendig, das Gesundheitsamt. ~~Falls weitere Feuerwehrangehörige betroffen sind (z.B. als Kontaktpersonen), werden diese durch die Wehrleitung mit Unterstützung der Wehrführung informiert. In Landkreisen ist bei Verdachtsfällen und bestätigten Infektionen durch die Wehrleitung der BKI zu informieren. Der BKI benachrichtigt, falls notwendig, die Rufbereitschaft der ADD (siehe Tabelle auf der nächsten Seite).~~

~~Die notwendigen Schutzmaßnahmen hängen insbesondere von der Einschätzung des Gesundheitsamtes ab, ob ein Kontakt als „enger Kontakt“ einzustufen ist. Die Kriterien hierfür und die daraus folgenden Maßnahmen werden vom RKI definiert. Die Einstufung als „enge Kontaktperson“ erfolgt, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:⁹~~

- ~~1. Kontakt im Nahfeld (Abstand kleiner 1,5 m) ohne, dass die Beteiligten durchgehend und korrekt MNS/FFP2-Maske trugen.~~
- ~~2. Gespräch mit dem Fall (Face-to-Face-Kontakte, Abstand kleiner 1,5 m) ohne durchgehendes und korrektes Tragen von MNS/FFP2-Maske, unabhängig von der Gesprächsdauer oder direkter Kontakt mit respiratorischem Sekret.~~
- ~~3. Gleichzeitiger Aufenthalt von Kontaktperson und Fall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole für mehr als 10 Minuten. Dies gilt **unabhängig vom Abstand und auch, wenn durchgehend und korrekt MNS oder FFP2-Maske getragen wurde.**~~

⁸ Aktuelle Informationen: <https://rki.de/covid-19>, <https://infektionsschutz.de>

⁹ Die genauen und aktuellen Bestimmungen sind beim RKI nachzusehen: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html
Eine Übersicht bietet auch das Infoblatt „Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“ (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Grafik_Kontakt_allg.pdf?__blob=publicationFile)



Insbesondere der dritte Fall ist hierbei von Relevanz für die Feuerwehren, da es trotz korrekt getragener Schutzausrüstung zu einer Einstufung als „enge Kontaktperson“ kommen kann. Die Einstufung als „enge Kontaktperson“ zieht eine 14-tägige Quarantäne für die Betroffenen nach sich. Ausgenommen hiervon sind Personen, die bereits einen vollständigen Impfschutz besitzen oder nach einer Erkrankung als genesen gelten¹⁰.

Falls der betreffende Feuerwehrangehörige Kontakt zu anderen Einheiten hatte, beispielsweise während eines Einsatzes, sind diese auf dem Dienstweg zu informieren und das Gesundheitsamt darüber in Kenntnis zu setzen. Die Bewertung einer Kontaktsituation und die Festlegung der daraus resultierenden Maßnahmen obliegt alleine dem Gesundheitsamt. Dies gilt auch für die Frage, ob die Feuerwehrangehörigen als geschultes medizinisches Personal im Sinne der RKI-Regelungen eingestuft werden, wodurch eine Einstufung als „enge Kontaktperson“ gegebenenfalls entfallen kann. Bestätigte Infektionsfälle bei Einsatzkräften sollen durch die Wehrleitung an den Brand- und Katastrophenschutzinspekteur gemeldet werden.

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Nicht Hervorheben

Durch eine dokumentierte Unterweisung der Feuerwehrangehörigen (siehe Abschnitt „Ausbildungs- und Übungsbetrieb“), korrektes Tragen der PSA und konsequenter Beachtung der in den vorangegangenen Abschnitten aufgeführten Hygieneregeln kann jedoch die Wahrscheinlichkeit erheblich gesenkt werden, dass Feuerwehrangehörige als „enge Kontaktperson“ eingestuft werden, nachdem sie im Einsatz oder Übungsdienst Kontakt zu einer infizierten Person hatten.

Formatiert: Nicht Hervorheben

Besteht die Gefahr, dass es zu einer Verbreitung von SARS-CoV-2 innerhalb der Feuerwehr kam, ist schnellstmöglich Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Außerdem ist Sollte es zur einer Einschränkung der Einsatzbereitschaft einer Einheit kommen, ist außerdem die Rufbereitschaft der ADD zu informieren, die auch bezüglich der notwendigen Schutzmaßnahmen Maßnahmen beraten kann. Die Information der ADD erfolgt grundsätzlich durch den Brand- und Katastrophenschutzinspekteur, der die Meldungen sammelt und weiterleitet. Empfehlungen zu den Maßnahmen finden sich auf der Folgeseite in Tabelle 2 und auf Seite 8 in grafischer Form.

~~Falls der betreffende Feuerwehrangehörige Kontakt zu anderen Einheiten hatte, beispielsweise während eines Einsatzes, sind diese auf dem Dienstweg zu informieren und das Gesundheitsamt darüber in Kenntnis zu setzen.~~

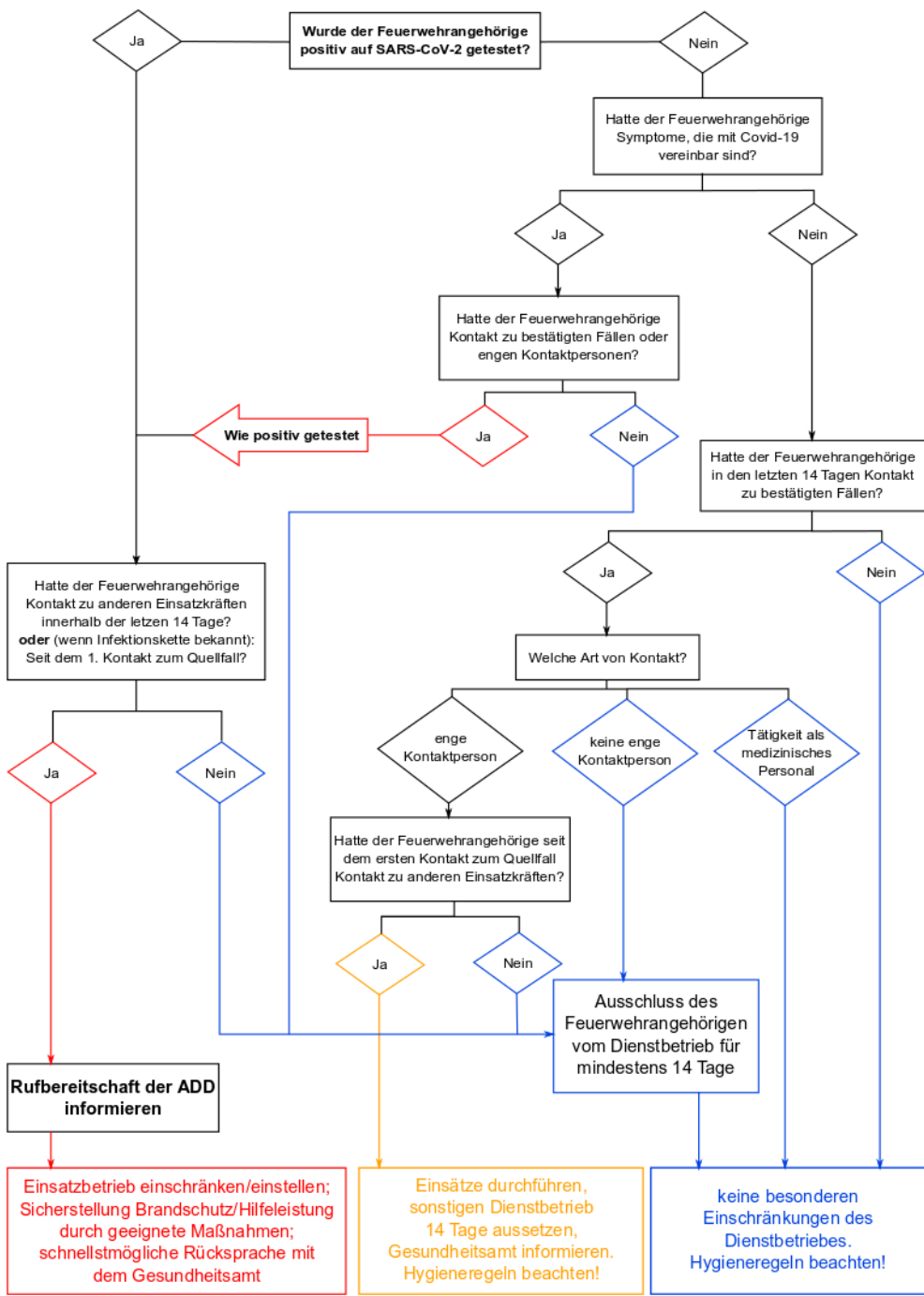
¹⁰ Näheres hierzu findet sich in der „Landesverordnung zur Absonderung bei Verdacht einer SARS-CoV-2-Infektion“: https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/LVO_Absonderung.pdf

Merkmale	Kontakte	Empfohlene Maßnahmen
-FM mit <u>Symptomen</u> , die mit Covid-19 vereinbar sind, bestätigter <u>SARS-CoV-2-Infektion</u> oder <u>Kontakt</u> zu bestätigten Fällen innerhalb der letzten 14 Tage sollen nicht am Dienstbetrieb teilnehmen und dies <u>unverzüglich an ihre Wehrführung melden</u> .		
FM ohne Verdachtsfall bzw. ohne „engen Kontakt“	-	Einsätze und Übungen können weiterhin unter Beachtung der allg. Hygienehinweise sowie des lokalen Hygienekonzeptes durchgeführt werden
FM ist „enge Kontaktperson“	ohne Kontakt zu den Einsatzkräften (seit dem Kontakt zum Quellfall)	Einsätze und Übungen können weiterhin unter Beachtung der allg. Hygienehinweise sowie des lokalen Hygienekonzeptes durchgeführt werden
FM ist „enge Kontaktperson“	mit Kontakt zu den Einsatzkräften (seit dem Kontakt zum Quellfall)	Einsätze können weiterhin unter Beachtung der allg. Hygienehinweisen durchgeführt werden. Nach Möglichkeit: Bildung von Bereitschaftsgruppen, die getrennt voneinander ausrücken. Übungen sollten für 14 Tage ausgesetzt werden. Rücksprache mit dem Gesundheitsamt!
FM mit positivem Testergebnis oder begründetem Verdachtsfall (Kontakt und Symptome)	ohne Kontakt zu den Einsatzkräften (innerhalb der letzten 14 Tage oder seit dem Kontakt zum Quellfall)	Einsätze und Übungen können weiterhin unter Beachtung der allg. Hygienehinweise sowie des lokalen Hygienekonzeptes durchgeführt werden Teilnahme am Feuerwehrdienst erst nach Freigabe des Gesundheitsamts möglich!
FM mit positivem Testergebnis oder begründetem Verdachtsfall (Kontakt und Symptome)	mit Kontakt zu den Einsatzkräften (innerhalb der letzten 14 Tage oder seit dem Kontakt zum Quellfall)	Einsatzbetrieb einschränken/einstellen schnellstmögliche Rücksprache mit dem Gesundheitsamt! Sicherstellung Brandschutz und TH über geeignete organisatorische Maßnahmen nach Vorgaben des Wehrleiters Rufbereitschaft der ADD ist zu informieren!

(FM – Feuerwehrmitglied)

**Anordnungen des Gesundheitsamtes sind in jedem Fall bindend und haben Vorrang!
Die Meldung an die ADD erfolgt grundsätzlich über den BK!**

Tabelle 2: Umgang mit Covid-19-Fällen und Kontakten bei Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren



Rufbereitschaft der ADD informieren

Einsatzbetrieb einschränken/einstellen;
Sicherstellung Brandschutz/Hilfeleistung durch geeignete Maßnahmen;
schnellstmögliche Rücksprache mit dem Gesundheitsamt

Einsätze durchführen, sonstigen Dienstbetrieb 14 Tage aussetzen, Gesundheitsamt informieren. Hygieneregeln beachten!

Ausschluss des Feuerwehrangehörigen vom Dienstbetrieb für mindestens 14 Tage

keine besonderen Einschränkungen des Dienstbetriebes. Hygieneregeln beachten!



Hinweise zu alternativen Atemschutz-Belastungsübungen

Vorbemerkung

Aufgrund der Corona-Pandemie mussten die Atemschutz-Belastungsübungen (nachfolgend: Belastungsübungen) der Feuerwehrangehörigen teilweise über mehrere Monate ausgesetzt werden. Hierdurch ist in mehreren Städten und Landkreisen eine Diskrepanz zwischen dem notwendigen Bedarf an Belastungsübungen und der zur Verfügung stehenden Kapazität der Atemschutz-Übungsanlagen entstanden.

Gleichzeitig besteht die Anforderung der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7), dass Atemschutzgeräteträger jährlich eine Belastungsübung absolvieren. Prioritär sollen dafür die bestehenden Atemschutzübungsstrecken unter Beachtung eines entsprechenden Hygienekonzepts genutzt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Einheiten auf der Atemschutzstrecke nicht durchmischt werden. Es soll weiterhin vermieden werden, dass alle Atemschutzgeräteträger einer Einheit gleichzeitig anwesend sind. Die allgemeinen Hygienemaßnahmen aus dem Abschnitt „Ausbildungs- und Übungsbetrieb“ sowie aus dem DGUV-Merkblatt FBFHB-016 sind einzuhalten.

Dort wo keine Möglichkeit zur Atemschutzstrecke besteht, können Alternativen genutzt werden. Hierzu wird nachfolgend die Durchführung von alternativen Belastungsübungen (Ersatzbelastungsübungen) beschrieben, die bis auf weiteres in den Zeiten der Corona-Pandemie mit Zustimmung der Wehrleiterin/des Wehrleiters als Ersatz für die Belastungsübung in einer Atemschutz-Übungsanlage absolviert werden können.

Die Konzeption wurde zwischen der Unfallkasse Rheinland-Pfalz, der LFKS, der ADD und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände einvernehmlich abgestimmt.

Allgemeine Anforderungen für die Durchführung von alternativen Atemschutz-Belastungsübungen (Ersatzbelastungsübungen)

Die Ersatzbelastungsübung soll möglichst am/im Feuerwehrhaus stattfinden. Die Hinweise der ADD zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehren während der Corona-Pandemie gelten auch für die Ersatzbelastungsübungen. Für die Ersatzbelastungsübungen muss vor Ort ein Hygienekonzept erstellt werden, das insbesondere regelt,

- wie die notwendigen Abstände der Teilnehmenden eingehalten werden,
- wie die Übungsbereiche ausreichend belüftet werden können (z.B. geöffnete Tore der Fahrzeughalle) sowie
- wie Atemschutzgeräte, vorgesehene Einsatzgeräte und Ausstattung gelagert, verwendet und anschließend gereinigt werden.

Die Ersatzbelastungsübungen dienen dazu, die körperliche Leistungsfähigkeit zu überprüfen und sind deshalb mit einer definierten Belastung (Arbeitsleistung) durchzuführen. Spezifische Feuerwehrtätigkeiten wie z.B. das Absuchen von verrauchten Bereichen sind nicht Bestandteil dieser (Ersatz-)Belastungsübungen. Spezifische Feuerwehrtätigkeiten werden in der nach FwDV 7 definierten Einsatzübung absolviert, die grundsätzlich ergänzend zur (Ersatz-)Belastungsübung gefordert ist.



Leitung der Ersatzbelastungsübung:

Die Planung und Durchführung der Ersatzbelastungsübung(en) sind einer geeigneten Feuerwehr-Führungskraft zu übertragen. Besonders geeignet hierfür sind beispielsweise:

- Leiterin/Leiter des Atemschutzes
- Ausbilderin/Ausbilder für Atemschutzgeräteträger
- Wehrleiterin/Wehrleiter bzw. Wehrführerin/Wehrführer
- Zugführerin/Zugführer

Sicherheit

Für die Ersatzbelastungsübung ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Insbesondere sind für die Sicherheit der Übung erforderlich:

- Einhaltung des Hygienekonzepts
- Sicherstellung einer unmittelbaren Rettung, der Ersten Hilfe und der Möglichkeit, einen Notruf abzusetzen
- Sichtkontakt zu den Teilnehmenden

Gestaltung der Ersatzbelastungsübung

Zeitansatz:

Die Dauer der Übung soll etwa 20 Minuten (für eine Gesamtarbeit von 80 kJ) betragen. Analog zur Belastungsübung sollen den Atemschutzgeräteträgern immer wieder kurze Ruhephasen zugestanden werden. Beispielsweise zwischen den verschiedenen Übungsteilen.

Belastungswerte/Gesamtarbeit

Bei der Ersatzbelastungsübung ist mit dem Atemluftvorrat von etwa 1.600 Litern eine Gesamtarbeit von 80 kJ, ab dem 50. Lebensjahr von 60 kJ, zu erbringen. Die Ersatzbelastungsübung ist bestanden, wenn der Atemluftvorrat für die Tätigkeiten ausreicht. Der Lungenautomat darf nicht vor dem Erreichen der zu erzielenden Gesamtbelastung abgenommen werden, ansonsten gilt die Ersatzbelastungsübung als nicht bestanden.

Übungsteile der Ersatzbelastungsübung

Die zu erbringenden Belastungswerte 80 kJ bzw. 60 kJ ab dem 50. Lebensjahr werden durch nachfolgend beschriebene Übungsteile erreicht, wobei alle vier Übungsteile mindestens einmal absolviert werden müssen. Der Umfang bzw. die Wiederholung der einzelnen Übungsteile soll vor Ort auf Grund der örtlichen Gegebenheiten festgelegt werden.

Orientierungswerte für die Belastungswerte:

Übungsteil	Belastungswert
200 m Gehstrecke ohne Kriechstrecke	ca. 15 kJ (da nur in der Ebene ohne Steigung und in nicht definierter Laufgeschwindigkeit)
100 m Gehstrecke mit 10m Kriechstrecke	ca. 10 kJ
10 m (Höhenmeter) Treppensteigen	ca. 10 kJ
20 m Gehstrecke und Tragen von Last(en) mit insgesamt 20 kg	ca. 5 kJ



Das einmalige Absolvieren aller vier Übungsteile entspricht einem Belastungswert von 40kJ. Um die in der FwDV 7 geforderten Belastungswerte von 80kJ bzw. 60kJ zu erreichen, kann im Rahmen der Planung der Ersatzbelastungsübung festgelegt werden, welche Übungsteile nochmals oder in größerem Umfang absolviert werden.

Bei der Planung der Übungsteile der Ersatzbelastungsübung ist folgendes zu beachten:

— Gehstrecke

Es ist eine gut einsehbare Strecke ohne Stolpergefahr zu wählen. Die Teilnehmenden der Ersatzbelastungsübung gehen Truppweise vor. Die Teilnehmenden dürfen nicht rennen, sollen aber zügig gehen.

— Kriechstrecke

Die Kriechstrecke soll mit Feuerwehrleinen oder Absperrbändern realisiert werden, die in einer Höhe von etwa 1 m auf einer Länge von etwa 10 m über festem Boden gespannt werden.

Die Teilnehmenden sind darauf hinzuweisen, dass die Feuerwehrleinen oder die Absperrbänder nicht berührt werden dürfen.

— Treppensteigen

Beim Treppensteigen werden nur die Höhenmeter gezählt, die nach oben gestiegen werden. Der Abstieg bleibt unberücksichtigt. Organisatorisch ist sicherzustellen, dass es zu keinen Stauungen oder Gegenverkehr auf der Treppe kommt, um die Gefahr des Stolperns zu reduzieren.

— Tragen von Last(en)

Die Last(en) soll(en) bei diesem Übungsteil so gewählt werden, dass sie gut zu greifen und nicht „unhandlich“ ist/sind; zudem dürfen nur Gegenstände verwendet werden, die beim Herunterfallen keine Schäden anrichten. Geeignet sind beispielsweise gefüllte Schlauchtragekörbe oder gefüllte Kanister.

Dokumentation

Die Teilnahme der Atemschutzgeräteträger an der Ersatzbelastungsübung ist entsprechend der FwDV 7 zu dokumentieren und von der Leitung der Ersatzbelastungsübung zu bestätigen.